

3. Änderung der Entgeltordnung zur Nutzung kommunaler Einrichtungen in der Gemeinde Wandlitz

Auf Grund des § 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286) [Artikel 1 KommRRefG] hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wandlitz in ihrer Sitzung am 26.03.2009 mit Beschluss – Nr. BV-GV/2004-0250-3 folgende 3. Änderung der Entgeltordnung für kommunale Einrichtungen beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Sporthalle Schönwalde/ Klosterfelde

Sportvereine/Sportgruppen der Gemeinde Wandlitz	8,00 €
Jugendsportabteilungen/ Jugendsportgruppen der Gemeinde Wandlitz	3,00 €
Sportvereine aus anderen Gemeinden	16,00 €
sonstige Nutzung	30,00 €

§ 1 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Für die gewerbliche Nutzung der Sporthalle Schönwalde/ Klosterfelde wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 60 € je Stunde (60 min) festgesetzt. Das maximale Nutzungsentgelt für gewerbliche Nutzung wird auf 600,00 €/ Veranstaltung bis max. 24 Stunden begrenzt.

§ 1 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

Die Nutzung der Mehrzweck- und Sporthallen ist kautionspflichtig. Die Höhe der Kautionspflicht wird für die außerschulische Nutzung mit 150,00 € und für die gewerbliche Nutzung für die Schulsportanlagen Klosterfelde und Wandlitz und die Sporthallen in Klosterfelde und Schönwalde mit 500,00 € und für Mehrzweck- und Sporthalle Basdorf und Wandlitz mit 1.000,00 € festgesetzt.

§ 1 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

Für die Nutzung der Außensportanlage der Mehrzweck- und Sporthalle Wandlitz werden 50 % der Kosten nach §1 Abs. 2, 4 und 7 wie für die Nutzung der ganzen Mehrzweck- und Sporthalle erhoben. Die Nutzung der Außensportanlage der Sporthalle Klosterfelde und der Mehrzweck- und Sporthalle Wandlitz erfolgt für Vereine aus der Gemeinde Wandlitz kostenfrei.

§ 2 wird wie folgt ergänzt:

Gemeindezentren/ Feuerwehrgerätehäuser/ Ratssaal

§ 2 Abs. 7 wird neu aufgenommen:

Die private und gewerbliche Nutzung des Ratssaals im Rathaus ist ausgeschlossen.

Für die Arbeit der in der Gemeindevertretung befindlichen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen wird ein Entgelt in Höhe von 6,00 €/Stunde maximal 40,00 €/Veranstaltung erhoben.

Für die Arbeit der Fraktionen der Gemeindevertretung wird der Ratssaal kostenfrei zur Verfügung gestellt.

§ 2

Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 1. März 2009 in Kraft.

Wandlitz, 27.03.2009

gez. Tiepelmann
Bürgermeister